

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 3

Berlin, den 31. Januar 2018

03227

20.12.2017	Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins. ....	142
	2131-1-1	
9.1.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin. ....	144
	754-3	
10.1.2018	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-22 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick .....	146
11.12.2017	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X- B 18 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, vom 7. August 2017 .....	146
8.1.2018	Berichtigung der Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017. ....	147
	2130-10-3	
12.1.2018	Bekanntmachung über das Gegenstandsloswerden des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) .....	147
	2191-8	
22.1.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 3. April, 29. März, 25. April, 10. April, 5. April und 2. Mai 2017. ....	147
	2126-5-d	

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für Abonnenten das Register 2017 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

**Verordnung**  
**über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz**  
**für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins**

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Dienst- und Ausbildungsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung des Einsatzdienstes und rückwärtigen Dienstes einschließlich der Teilnahme an Übungen entstehenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,50 Euro je Stunde; jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

(2) Zur Abgeltung der ihnen durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst Akademie (BFRA) entstehenden Auslagen erhalten sie als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von 8 Euro je Tag. Für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung ist der Bezug von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Leistungen nach Absatz 2 können auch Angehörige der Jugendfeuerwehren erhalten, wenn es sich um eine Ausbildungsveranstaltung der BFRA handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme in die Freiwilligen Feuerwehren steht.

(4) Die Teilnahme an der Fahrausbildung begründet keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

Zusätzlich zu den Leistungen nach § 1 erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einen Pauschalbetrag:

- a) die oder der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 200 Euro monatlich,
- b) die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in Höhe von 125 Euro monatlich,
- c) die Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in den Direktionen (Direktionsbeauftragte) in Höhe von 150 Euro monatlich,
- d) die Vertreterinnen oder Vertreter der Direktionsbeauftragten in Höhe von 100 Euro monatlich,
- e) die Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in Höhe von 125 Euro monatlich,
- f) die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Wehrleiterinnen oder Wehrleiter in Höhe von 77,50 Euro monatlich,
- g) die Leiterin oder der Leiter einer Brandschutzbereitschaft in Höhe von 75 Euro monatlich,
- h) die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart in Höhe von 150 Euro monatlich,
- i) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in Höhe von 100 Euro monatlich,

- j) die Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Direktionen in Höhe von 100 Euro monatlich,
- k) die Vertreterinnen oder Vertreter der Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwarts in den Direktionen in Höhe von 75 Euro monatlich,
- l) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 50 Euro monatlich,
- m) die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 37,50 Euro monatlich.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zu der angeführten Höhe zu zahlen. Damit sind sämtliche mit ehrenamtlichen Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren verbundenen Aufwendungen gleich welcher Art abgegolten.

(2) Nehmen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren mehr als eine mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 2 wahr, erhalten sie die jeweiligen Aufwandsentschädigungen zusammen.

§ 4

Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben für die Teilnahme an gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen Anspruch auf Aufwandsersatz bis zu 20 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis an die veranstaltende Freiwillige Feuerwehr. Die Sätze 1 und 2 gelten für die teilnehmenden Angehörigen der Jugendfeuerwehren und der Ehrenabteilungen entsprechend.

§ 5

Jubiläumszuwendungen

(1) In Würdigung des ehrenamtlichen Engagements erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine Jubiläumszuwendung. Die Jubiläumszuwendung beträgt nach einer Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von

- a) 10 Jahren 100 Euro,
- b) 25 Jahren 250 Euro,
- c) 40 Jahren 400 Euro,
- d) 50 Jahren 500 Euro,
- e) 60 Jahren 600 Euro.

(2) Diese Zuwendungen erhalten auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die rückwärtige Dienste versehen oder nach Beendigung der aktiven Dienstzeit in die Ehrenabteilung wechseln.

(3) Die für die Berechnung maßgebliche ehrenamtliche Zeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Zeiten der Tätigkeit in Freiwilligen Feuerwehren, die ihren Sitz außerhalb des Landes Berlin haben, werden anerkannt. Zeiten der Unterbrechung schließen die Anrechnung bereits vormals geleisteter Tätigkeiten nicht aus. Zeiten in der Ehrenabteilung werden nur angerechnet, wenn diese aktiv wahrgenommen werden.

## § 6

## Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, mit Beginn des vierten auf diesen Zeitraum folgenden Monats. Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben außer Betracht.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine den Freiwilligen Feuerwehren angehörige Person von ihrer Funktion zurücktritt oder entbunden wird.

(3) Sofern eine Funktion einer anderen Person kommissarisch übertragen wird, erhält diese nach Ablauf der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Zeiträume die nach § 2 vorgesehene Aufwandsentschädigung. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins vom 4. Juni 2014 (GVBl. S. 286) außer Kraft. § 5 tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2016 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G e i s e l

**Zweite Verordnung**  
zur Änderung der  
**Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin**

Vom 9. Januar 2018

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und 4, des § 7a Absatz 2 und des § 7b Absatz 3 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin wird wie folgt geändert:

1. „Inhaltsübersicht
  - Teil I  
Anwendung der Energieeinsparverordnung
    - § 1 Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden
    - § 2 Ausnahmen und Befreiungen, Vorlage auf Verlangen
    - § 3 Vordrucke
    - § 4 Aufbewahrungspflichten
  - Teil II  
Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung
    - § 5 Pflichten
    - § 6 Anerkennung
    - § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
    - § 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung
  - Teil III  
Unabhängige Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage
    - § 9 Zuständigkeiten, Fachaufsicht
    - § 10 Aufgabenwahrnehmung
  - Teil IV Schlussvorschriften
    - § 11 Übergangsregelung
    - § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, bei der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gebäuden, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, genügt es, dass Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

    1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 bis 7 oder § 9 Absatz 1 Satz 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV-Nachweise),
    2. die Bauausführung auf die Übereinstimmung mit den Nachweisen nach Nummer 1 und
    3. die Vollständigkeit und Richtigkeit von Energieausweisen über die energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung überprüfen und bescheinigen. Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 gilt auch für Erweiterungen oder den Ausbau nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung und die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt durch die Wörter „Die Nachweise und Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Überprüfung der Bauausführung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auf Stichproben beschränkt werden. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn zusammen mit den Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 jeweils nach Abschluss der Prüfungen zu übergeben ist.“
  - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung dürfen bei Vorhaben, an denen sie oder ihr Arbeitgeber planend, beratend oder bauausführend beteiligt sind, nicht tätig werden.“
  - e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 

„(5) Die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung berichten den Kontrollstellen auf Verlangen über die Prüfergebnisse und über die wesentlichen Erfahrungen mit den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Die nicht personenbezogenen Anteile der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 sind von den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung mindestens drei Jahre ab dem Ausstellungsdatum des von ihnen geprüften Energieausweises aufzubewahren.

(6) Wird bei der Errichtung von nicht gekühlten Wohngebäuden das Verfahren nach § 3 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung (Modellgebäudeverfahren) angewendet, hat das jeweils herstellende oder ausführende Unternehmen der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten zu bestätigen, dass die von ihm jeweils hergestellten oder ausgeführten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der nach § 3 Absatz 5 Satz 1 der Energieeinsparverordnung bekanntgegebenen Ausstattungsvariante entsprechen, die der Ausführung zugrunde gelegt wurde (Unternehmererklärung). Die Bauherrin oder der Bauherr haben der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen eine Kopie der Unternehmererklärungen nach Satz 1 sowie eine der Anlage 3 der Bekanntmachung zur Anwendung von § 3 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung (Modellgebäudeverfahren für nicht gekühlte Wohngebäude) vom 21. Oktober 2016 (BAnz AT 08.11.2016 B1) entsprechende Auskunft vorzulegen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Ausnahmen und Befreiungen“ ein Komma und die Wörter „Vorlage auf Verlangen“ angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 und die Wörter „der Nachweis“ werden durch die Wörter „die Bestätigung“ ersetzt.



**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 9-22**  
**im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick**

Vom 10. Januar 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 9-22 vom 12. November 2015 mit Deckblatt vom 20. Oktober 2016 für das Gelände zwischen Ernst-Grube-Straße, den Grundstücken Ernst-Grube-Straße 60 und Eiselenweg 1 und 2, Spree, Mentzelpark, dem Grundstück Färberstraße 37/53, Ottomar-Geschke-Straße und Ahornallee sowie für die Ahornallee zwischen Ernst-Grube-Straße und Ottomar-Geschke-Straße und die Ottomar-Geschke-Straße nördlich der Ahornallee im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans 9-22 können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2018

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
 Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r  
 Bezirksstadtrat für Bauen,  
 Stadtentwicklung und  
 öffentliche Ordnung

**Berichtigung**

**der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X- B 18**  
**im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, vom 7. August 2017**

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X- B 18 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, vom 7. August 2017 (GVBl. S. 558) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum unter der Überschrift der Verordnung sowie am Ende der Verordnung lautet richtig:

„12. September 2017“.

Berlin, den 11. Dezember 2017

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin R i c h t e r - K o t o w s k i  
 Bezirksbürgermeisterin



**Berichtigung**  
**der Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017**

Die Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017 (GVBl. S. 636) wird wie folgt berichtigt:

§ 14 Nummer 3 muss wie folgt lauten:

„3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,“

Berlin, den 8. Januar 2018

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
L o m p s c h e r

**Bekanntmachung**  
**über das Gegenstandsloswerden des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Dritten Landesgesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 704) wird bekannt gemacht, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos geworden ist

Berlin, den 12. Januar 2018

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
G e i s e l

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 3. April, 29. März, 25. April, 10. April, 5. April und 2. Mai 2017**

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 659) wird bekannt gegeben, dass der Zweite Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. Januar 2018

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege  
und Gleichstellung  
D i l e k K o l a t

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

## Wichtige Information

### für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2017.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 02631 8012223**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit bestelle ich:

**Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin**\_\_\_\_ Exemplar(e) Jahrgang 2017  
(Art.-Nr. 77126700)Stückpreis € 22,-  
inkl. MwSt. zzgl. Versand\_\_\_\_ Abonnement Einbanddecke  
GVBl. Berlin (Art.-Nr. 76493000)**Hinweis: Einbanddecken der älteren Jahrgänge ab 2011 sind auch noch erhältlich! Bitte Jahrgang angeben.**